

## **ORDNUNG FÜR REGIONALGRUPPEN**

### **I. Struktur**

1. Die Regionalgruppen (RG) sind Zusammenschlüsse der Mitglieder des Bundesverbandes (BV) auf städtischer oder regionaler Ebene. Sie sind rechtlich unselbständige Untergliederungen (§ 6 DHAG-Satzung), haben keine körperschaftliche Struktur und sind nicht in das Vereinsregister eingetragen. Um als Regionalgruppe der DHAG tätig werden zu können, bedürfen sie der Anerkennung durch den Vorstand der DHAG, die auf Antrag in einer Vorstandssitzung beschlossen wird. Die Anerkennung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen.  
Sie kann auf Beschluss des Vorstandes widerrufen werden, wenn eine Regionalgruppe oder ihr Gruppenleiter gegen die Interessen der DHAG verstößt. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor, wenn die Satzung der DHAG oder diese Ordnung nicht eingehalten wird.
2. Eine RG entsteht durch den Zusammenschluss von mindestens 6 Mitgliedern einer Region, die sich regelmäßig mit dem Ziel treffen, die Grundideen der DHAG umzusetzen. Dabei ist die DHAG Satzung das Leitbild. Alle 3 Jahre wählt die Gruppe einen Gruppenleiter und einen Kassenwart. Wiederwahlen sind möglich. Der BV wird anschließend durch ein kurzes Protokoll über das Wahlergebnis informiert.

## **II. Aufgaben**

1. Die RG fördern die Anliegen und Ziele des DHAG Bundes- und Landesverbandes (falls vorhanden) auf örtlicher bzw. regionaler Ebene. Maßgeblich ist hier die Satzung des Bundesverbandes, diese Ordnung sowie Beschlüsse der Organe des BV.
2. Sie sind um die Gewinnung neuer DHAG-Mitglieder bemüht.
3. Die Regionalgruppen sind dem Selbsthilfegedanken verpflichtet und offen für die Aufnahme neuer interessierter Personen (unabhängig davon ob sie erkrankt sind, es sich um gefährdete Personen, Angehörige erkrankter Personen oder Begleitpersonen handelt).
4. Die RG setzen sich für die Belange der Mitglieder in der Öffentlichkeit ein.
5. Sie stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl der RG-Mitglieder, fördern die gegenseitige Hilfsbereitschaft, den Erfahrungsaustausch und die Verknüpfung sozialer Kontakte insbesondere im Hinblick auf den Gedanken der Hilfe zur Selbsthilfe z. B. auf Regionalgruppentreffen oder sonstigen Veranstaltungen des BV, des jeweiligen LV oder der RG.
6. Soweit es möglich und rechtlich zulässig ist, geben sie Tipps in den verschiedenen Bereichen der Rehabilitation.

## **III. Mittel und Vermögen**

1. Jede RG kann auf Antrag vom BV einen Zuschuss in Höhe von maximal 250 € pro Kalenderjahr für die Gruppenarbeit erhalten. Projekte können auf vorherigen Antrag (mit Kalkulation) beim BV gesondert mit max. 500€ bezuschusst werden.
2. Die RG handeln als unselbstständige Untergliederungen immer nur im Namen der DHAG und können nur diese berechtigen und verpflichten. Entsprechend können die Gruppen kein Eigentum erwerben und keine Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) ausstellen.
3. Ihre finanziellen Transaktionen wickeln die RG über Konten der DHAG ab, die ihnen als Unterkonto zur Verfügung gestellt werden. Die Regionalgruppenleiter und der Kassenwart können beide Kontovollmacht über das Konto ihrer Gruppe erhalten.

4. Sie können über die ihnen zugewendeten Gelder im Rahmen der Ziele der Satzung der DHAG, der Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts (insb. §§ 52 ff. AO) sowie der jeweiligen Zuwendungsbestimmungen des Zuwendungsgebers verfügen.
5. Bei Erfüllung von Vereinsaufgaben entstehende Kosten und Aufwendungen können erstattet werden.  
  
Die Arbeit in der Regionalgruppe ist ehrenamtlich.
6. Der Regionalgruppenleiter versichert mit seiner Unterschrift unter diese Ordnung, dass er sowohl deren Inhalt als auch den beigefügten Auszug aus der AEAO zu § 55 AO zur Kenntnis genommen hat.
7. Die DHAG erhält die Möglichkeit, im Rahmen des Online-Banking-Verfahrens die Kontobewegungen der Regionalgruppen abzurufen, um sie entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah verbuchen zu können.
8. Über die Einnahmen und Ausgaben haben die RG-Leiter zum 30.06. spätestens am 15.07. und zum 31.12. spätestens am 15.01. des folgenden Jahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorzulegen.

**Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:**

- Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind nach § 146 AO vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen (Vollständigkeitsgebot).
  - Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen zeitnah festgehalten werden.
  - Alle Einnahmen und Ausgaben müssen einzeln gebucht werden; sie dürfen nicht verrechnet werden (Saldierungsverbot).
  - Keine Buchung ohne Beleg!
  - Die Verbuchung der Belege ist durch einen Buchungs- bzw. Kontierungsvermerk kenntlich zu machen.
  - Es dürfen keine nachträglichen Änderungen in Buchungen und Aufzeichnungen vorgenommen werden.
4. Die den RG zur Verfügung stehenden Gelder sind zu Gunsten der gesamten Gruppe (DHAG Mitglieder) im Sinne des Abs. III, Ziff. 2 Satz

5 einzusetzen. Einzelne Personen dürfen nicht begünstigt werden (vgl. den Auszug aus der AEAO).

Bei Gruppentreffen oder Veranstaltungen ist zum Zwecke des Nachweises die Anzahl der Teilnehmer, gegenüber dem Finanzamt eine Anwesenheitsliste (Name u. Unterschrift) zu führen und zusammen mit den Belegen an den Bundesverband zu senden.“

Die Gruppe soll am Jahresende sowohl Einblick in das Kassenbuch erhalten,

Ein Jahresaktivitätenbericht ist sowohl der Gruppe als auch der DHAG vorzulegen.

5. Wird eine RG aufgelöst, sind eventuell vorhandene Restgelder dem BV zu übergeben Rückforderungen Dritter sind mit dem jeweiligen Geldgeber abzurechnen.
6. Bei Verstoß gegen Abgabenordnung und unsachmäßiger Mittelverwendung müssen Ausgaben privat beglichen werden.

Hiermit versichere ich, dass ich den Inhalt der Ordnung für Regionalgruppen der DHAG sowie den beigefügten Auszug aus der AEAO zu § 55 AO zur Kenntnis genommen habe.

Regionalgruppenleiter/in

Name

Druckbuchstaben \_\_\_\_\_

Ort/Datum \_\_\_\_\_

Name und Unterschrift der Kassenführung (falls vom RGL abweichend)

Name

Druckbuchstaben \_\_\_\_\_

Ort/Datum \_\_\_\_\_